

Gebührenordnung Benützung von kantonalem Strandboden vom 23. Juni 2020

I. Jährlich wiederkehrende Gebühren

1. Grundgebühren

a) Bootsstege zum Anlegen von Schiffen	Fr.	200.--
b) Bootsstege zum Stationieren von Schiffen	Fr.	450.--
c) Schiffshütten	Fr.	450.--
d) Fischkasten	Fr.	100.--
e) Seewasserleitungen, die zur Wasserentnahme oder zum Einbringen von Wasser in Gewässer dienen	Fr.	150.--
f) Bojen	Fr.	450.--
g) Pfähle	Fr.	60.--
h) Bootsgleitbahnen zum Zwecke einer Bootsstationierung	Fr.	400.--
i) Flosse und Springtürme sowie öffentliche Badeanstalten	Fr.	250.--
k) Seeleitern	Fr.	100.--
l) weitere Anlagen, je nach Grösse	Fr.	75.--
	bis	Fr. 450.--

2. Zuschlag

Für die Positionen a) bis e) wird ein Zuschlag je nach Gewässer beim Lauerzersee Fr. 6.--, beim Zugersee Fr. 7.--, beim Vierwaldstättersee Fr. 8.-- und beim Zürichsee Fr. 9.-- je vollen oder angebrochenen Quadratmeter bzw. Laufmeter belegten Strandbodens erhoben. Der Flächenzuschlag erfolgt auch für die mit Wellenbrechern oder Materialauffüllungen beanspruchte Fläche.

II. Einmalige Gebühren

1. Grundgebühr

a) Einfahrten ab öffentlichen Gewässern	Fr.	250.--
b) Durchleitungsrecht für Wasserleitungen, Kabel, usw.	Fr.	250.--

2. Zuschlag

Für die Position a) wird ein Zuschlag je nach Gewässer beim Lauerzersee von Fr. 24.--, beim Zugersee von Fr. 28.--, beim Vierwaldstättersee von Fr. 32.-- und beim Zürichsee von Fr. 36.-- pro Stationierungsplatz in der Anlage und für die Position b) ein solcher je nach Gewässer beim Lauerzersee von Fr. 6.--, beim Zugersee von Fr. 7.--, beim Vierwaldstättersee von Fr. 8.-- und beim Zürichsee von Fr. 9.-- je vollen oder angebrochenen Laufmeter erhoben.

III. Flächenbemessungsgrundlage

1. Grundsatz

Massgebend ist diejenige Fläche, die tatsächlich oder auf Grund von Abgrenzungseinrichtungen, wie Pfählen, Ketten, schwimmenden Balken, Ufermauern, Schüttungen oder dergleichen, dem Gemeingebrauch entzogen ist.

2. Spezialfälle

2.1 Berechnung beanspruchte Wasserfläche der Boote bei Einzelstationierungsplätzen an Stegen

Bei Einzelstationierungsplätzen ergibt sich die vom Boot beanspruchte Wasserfläche aus der Grundfläche des Bootes (Länge x Breite)

2.2 Festsetzung durchschnittliche Tiefe der Bootsplätze in zentralen Stationierungsanlagen

Massgebend ist die durchschnittliche Länge aller immatrikulierten Boote der jeweiligen Anlage an einem beliebigen Tag im Juli zuzüglich 40 cm. Verrechnungsgrundlage bildet ein Geometerplan, welcher die Konzessionsnehmerin auf eigene Kosten zu erstellen hat. Alle fünf Jahre erfolgt die Neuerhebung mit entsprechender Anpassung der Konzession ab dem Folgejahr.

2.3 Berechnung kostenpflichtige Konzessionsfläche für zentrale Stationierungsanlagen mit Hafencharakter (Abgrenzung gegen das offene Wasser durch schwimmende Molen, Quaimauern oder Gesteinsschüttungen usw.)

Bei solchen Stationierungsanlagen wird für die Fahrwege und Manövrierflächen kein Flächenzuschlag erhoben. Unabhängig davon verbleiben diese Flächen im Perimeter der Konzession und die Schiffbarhaltung bzw. der Unterhalt derselben obliegt der Konzessionsnehmerin. Die von den Booten beanspruchte Wasserfläche berechnet sich nach Punkt 2.2 dieser Ziffer.

2.4 Flächenzuschlag Anlegestege (Belegung max. 24 Std.)

Bei Anlegestegen wird für die von den Booten temporär beanspruchte Wasserfläche kein Flächenzuschlag erhoben.

2.5 Flächenzuschlag Wellenbrecher/Materialauffüllungen

Flächenzuschläge für Wellenbrecher/Materialauffüllungen werden nur erhoben, wenn sie der Schifffahrt dienen (z.B. Fahrrinnen freihalten, belegte Boote an Stegen oder in Bootshäusern vor Wellen schützen usw.)

2.6 Definition und Gebührenhöhe für „weitere Anlagen, je nach Grösse“ gem. Ziffer I. Bst I)

Unter weitere Anlagen werden subsummiert:

- Terrassen
- Sprungbretter
- Badestege
- Krananlagen
- Betonplatten und Vorsprünge
- Steinkörbe
- Gehwege und Steinplatten
- Rutschbahnen
- Springbrunnen
- Weitere unter Ziffer I. unter den Buchstaben a) – k) nicht genannte Anlagen

Gebührenhöhe

Bis 5 m2	Fr.	75.--
Bis 10 m2	Fr.	95.--
Bis 15 m2	Fr.	115.--
Bis 20 m2	Fr.	135.--
Bis 25 m2	Fr.	155.--
Bis 30 m2	Fr.	175.--
Bis 35 m2	Fr.	195.--
Bis 40 m2	Fr.	215.--
Bis 45 m2	Fr.	235.--
Bis 50 m2	Fr.	255.--
Bis 55 m2	Fr.	275.--
Bis 60 m2	Fr.	295.--
Bis 65 m2	Fr.	315.--
Bis 70 m2	Fr.	335.--
Bis 75 m2	Fr.	355.--
Bis 80 m2	Fr.	375.--
Bis 85 m2	Fr.	395.--
Bis 90 m2	Fr.	415.--
Bis 95 m2	Fr.	435.--
Bis 100 m2 und mehr	Fr.	450.--

IV. Gebühreermässigung

Gemeinden und Bezirke bezahlen für Badeanstalten, die der Allgemeinheit dienen, ein Drittel der Gebühren.

V. Fälligkeit

Die Gebühr für das laufende Kalenderjahr wird im Voraus erhoben.